

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Linkspartei.PDS

- Drucksache 5/474 -

Entwurf eines Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG)

A. Problem

Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat hervorgehoben, dass der Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der umfassenden Information über alle Angelegenheiten von landespolitischer Bedeutung bedürfe. Nur so könne er wichtige, den Kompetenzbereich des Landtages betreffende Vorgaben und Entscheidungen der Landesregierung in Angelegenheiten des Landes, des Bundes und der EU parlamentarisch begleiten, kontrollieren und beeinflussen. Artikel 39 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewähre dem Landtag ein umfassendes Informationsrecht über alle Fragen von wichtiger politischer Bedeutung. Mit Artikel 39 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werde der Informationsanspruch der Abgeordneten zu bestimmten Gegenständen konkretisiert. Artikel 39 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ziele darauf, den Abgeordneten diejenigen Informationen rechtzeitig zugänglich zu machen, die für eine eigenständige und verantwortliche Beurteilung aller im Landtag anstehenden Beratungsgegenstände und Entscheidungen benötigt würden. Insbesondere vermöge die Opposition ohne rechtzeitige und vollständige Information ihren Verfassungsauftrag gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Kontrolle und Kritik der Landesregierung nicht auszufüllen. Daher sei die Herstellung laufender und frühzeitiger Informationsbeziehungen zwischen Landtag und Landesregierung im politischen Willensbildungsprozess beschränkt. Der Informationsanspruch sei einerseits Recht eines jeden Abgeordneten, aber auch das Minderheitsrecht vor allem der Opposition, Zugang zum „Regierungswissen“ zu erlangen. Andererseits sei er aber auch Voraussetzung, dass der Landtag insgesamt seine Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion kompetent wahrnehmen könne.

Obwohl Artikel 39 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich verlange, das „Nähere“ sei im Gesetz zu regeln, sei bislang ein solches Gesetz nicht beschlossen worden.

Daher sei der Gesetzentwurf vorgelegt worden. Neben einem Parlamentsinformationsgesetz sei eine nähere Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung nötig, um die Details einer Regelung zuzuführen.

B. Lösung

Der Europa- und Rechtsausschuss schlägt vor, den Gesetzesentwurf der Fraktion der Linkspartei.PDS abzulehnen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der Linkspartei.PDS auf Drucksache 5/474 abzulehnen.

Schwerin, den 23. Juni 2008

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Linkspartei.PDS - Entwurf eines Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG) - in seiner 16. Sitzung am 9. Mai 2007 beraten und federführend an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 30. Mai 2007, in seiner 22. Sitzung am 23. Januar 2008, in seiner 23. Sitzung am 20. Februar 2008, in seiner 25. Sitzung am 2. April 2008 - einer öffentlichen Anhörung -, in seiner 29. Sitzung am 21. Mai 2008 und abschließend in seiner 31. Sitzung am 18. Juni 2008 beraten.

Zu der Anhörung wurden der Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Verwaltungsrechts der Juristischen Fakultät der Universität Rostock, der Leiter der Rechtsabteilung der Bayerischen Staatskanzlei, der Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät der Universität Rostock, der Leiter der Abteilung Parlamentarische Dienste des Landtages Sachsen-Anhalt sowie der Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow eingeladen.

Die Ergebnisse der Anhörung hat der Europa- und Rechtsausschuss in seiner 29. Sitzung am 21. Mai 2008 und abschließend in seiner 31. Sitzung am 18. Juni 2008 beraten. Im Rahmen dieser letzten Sitzung hat der Ausschuss mehrheitlich beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Anhörungsergebnisse

An der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Linkspartei.PDS auf Drucksache 5/474 haben als Sachverständige der Leiter der Rechtsabteilung der Bayerischen Staatskanzlei und der Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow teilgenommen. Der Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow stellte seine schriftliche Stellungnahme mündlich vor und der Leiter der Rechtsabteilung der Bayerischen Staatskanzlei nahm mündlich Stellung zu dem Gesetzentwurf. Eine schriftliche Stellungnahme reichte der Leiter der Abteilung Parlamentarische Dienste des Landtages Sachsen-Anhalt ein. Nicht an der Öffentlichen Anhörung teilgenommen haben der Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität Rostock, der Inhaber eines Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität Rostock sowie der Leiter der Abteilung Parlamentarische Dienste des Landtages Sachsen-Anhalt.

Der **Leiter der Rechtsabteilung der Bayerischen Staatskanzlei** hat erklärt, dass das Parlamentsinformationsgesetz in Bayern seit 2003 bestehe, dabei seien gute Erfahrungen mit diesem Gesetz gemacht worden. Im Rahmen der Ausführung des Gesetzes seien keine Probleme aufgetreten. Die bayrische Regierung habe damals zur Klärung eines Regelungsbedarfs eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung von Landtag und Staatsregierung gebildet, die das Informationsinteresse des Landtages und das Funktionsinteresse der Regierung näher untersucht habe. Dabei sei deutlich geworden, dass schlanke normative Regelungen getroffen werden müssten, die alle Fälle der Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung und auch eine Diskretklausel beinhalten sollten. Des Weiteren sei eine Flexibilität bei Änderungen notwendig, die unkompliziert Änderungen ermögliche, ohne ein zusätzliches Gesetzgebungsverfahren einleiten zu müssen. Dies könne über flankierende Vereinbarungen erfolgen. Exemplarisch seien zwei spezielle Bereiche zu benennen. Zum einen gehe es um die Einbindung des Landtages in das Subsidiaritätsfrühwarnsystem der EU bei EU-Rechtsetzungsvorhaben und zum anderen um die Information über bundesrechtliche Verordnungsermächtigungen für Landesregierungen. Das Subsidiaritätsfrühwarnsystem werde nach dem Vertrag von Lissabon ab dem 1. Januar 2009 gelten. Die Kommission leite ihre Rechtsetzungsvorschläge den nationalen Parlamenten unmittelbar zu, die sodann die Möglichkeit hätten, innerhalb von acht Wochen eine Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes zu rügen. Zur Anpassung des vorliegenden Gesetzentwurfes würden aus seiner Sicht ausreichen, wenn festgelegt werde, ob und inwieweit die Stellungnahmen des Landtages Berücksichtigung fänden. Es sei ohnehin klar, dass in Bundesratsangelegenheiten keine Bindungswirkung bestehe. In Bezug auf § 3 des Entwurfs zum Parlamentsinformationsgesetz würde diese Vorschrift in Bayern abgelehnt werden. Zur Vorbereitung der Regierungsentscheidungen würden Gutachten erstellt. Dieser Meinungsbildungsprozess genieße Kernbereichsschutz. Denn es müssten Grenzen beachtet werden. Zudem habe jeder Parlamentarier das Recht der Fragestellung. Der Landtag könne selbst Gutachten in Auftrag geben, wenn er diese zu seiner Entscheidungsfindung benötige. Zu der Frage der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung könne er darauf hinweisen, dass hier letztlich das Selbstverständnis des jeweiligen Parlamentes maßgeblich sei. Der Bayerische Landtag habe für sich entschieden, dass eine gesetzliche Regelung gewünscht werde. Ein Parlamentsinformationsgesetz sei rechtlich nicht zwingend notwendig. In Bezug auf die Gutachten stehe den Abgeordneten ohnehin ein Fragerecht zu. Die Übermittlung von Informationen sei ein Alltagsgeschäft in der parlamentarischen Auseinandersetzung sowie in der Auseinandersetzung mit der Landesregierung. Es empfehle sich daher, Informationen an den Landtag weiter zu geben, wenn diese von landespolitischer Bedeutung sind.

Der **Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow** hat erklärt, die Frage nach dem Bedarf des Gesetzes beantworte Art. 39 Absatz 3 der Verfassung des Landes. Danach regle das Nähere das Gesetz. Hierbei handele es sich um einen verfassungsrechtlichen Regelungsauftrag, der eine Verpflichtung begründe, den Verfassungstext näher auszufüllen. Die Reichweite sei zunächst, nach Maßgabe der dem Gesetzgeber von der Verfassung des Landes eingeräumten Kompetenz zu bestimmen. Der Regelungsauftrag beziehe sich auf die Verfassungsbestimmung, die auszugestalten sei und daher insoweit keine Regelungen erfordere, die über die Konkretisierung, Präzisierung und verfahrensmäßige Ausgestaltung des Verfassungstextes hinausgingen.

Soweit der vorliegende Gesetzentwurf Regelungen enthalte, die über die in der Verfassung enthaltenen Informationspflichten hinausgingen oder die bestimmten, wie die Landesregierung mit Stellungnahmen des Landtages zu verfahren habe, stelle sich die Frage nach der Regelungskompetenz erneut. Eine eigene Kompetenz des Landtages für weitere Tatbestände sowie für Regelungen, die vorsähen, inwieweit mit Stellungnahmen des Landtages umzugehen sei, könne hergeleitet werden. Wenn die Landesregierung dem Landtag Informationen zur Verfügung stelle, so müsse diesem auch die Möglichkeit eingeräumt werden zu prüfen, ob nicht ein Fall des Parlamentsvorbehaltes vorliege, der eine Zuständigkeit des Parlaments begründe. In diesem Fall sei es verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn in einem Bereich, der aufgrund des Parlamentsvorbehaltes ohnehin in die Zuständigkeit des Parlaments falle, das Parlament der Landesregierung verpflichtende Vorgaben machen könne. Es sei ebenfalls möglich, die einzelnen Fallgruppen über die Verfassung des Landes hinaus zu erweitern, sofern der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gewahrt und beachtet werde, da in diesem Bereich keine Regelungsbefugnis des Parlaments bestehe, der Landesregierung entsprechende Vorgaben zu machen. Grundsätzlich sei das Parlamentsinformationsgesetz von der Verfassung verlangt und es bestehe die Möglichkeit, den Verfassungstext zu präzisieren und auszugestalten sowie Verfahrensvorschriften zu erlassen. Über eine gesonderte, neben Art. 39 Absatz 3 der Verfassung des Landes liegende Kompetenz sei es möglich, auch breitere Tatbestände in das Gesetz aufzunehmen und Vorgaben zu machen, wie die Landesregierung mit Stellungnahmen des Landtages zu verfahren habe. Eine ganz wesentliche Frage sei, in welchem Umfang das Maß der Beachtung einer Stellungnahme des Parlaments geregelt werden könne. Dies sei insbesondere problematisch im Hinblick auf Bundesratsangelegenheiten sowie mit Blick auf die Mitwirkung der Länder über den Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union nach Maßgabe des Art. 23 GG. Die Länder wirkten über die jeweiligen Landesregierungen im Bundesrat mit. Den Landesparlamenten sei es nicht möglich, den Bundesratsmitgliedern Weisungen hinsichtlich ihres Verhaltens zu erteilen. Regelungen, die ein solches Weisungsrecht beinhalten, seien verfassungsrechtlich bedenklich. Mit Blick auf das Kontrollrecht und die Kontrollfunktion des Landtages sei es möglich, eine Stellungnahme in Bundesratsangelegenheiten abzugeben, sofern ausgeschlossen sei, dass die Landesregierung in irgendeiner Weise rechtlich hieran gebunden sein solle. Im Zusammenhang mit dem Begriff des „maßgeblich zu berücksichtigen“ im Sinne des Art. 23 Absatz 5 GG sei darauf zu achten, dass „maßgeblich zu berücksichtigen“ eine prinzipielle rechtliche Bindung bedeute. Diese rechtliche Bindung könne in allgemeinen Bundesratsangelegenheiten nicht vorgesehen werden. Etwas anderes gelte jedoch in den Angelegenheiten, in denen die Länder über den Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirkten. Diese Frage sei rechtlich jedoch noch nicht geklärt. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Maastricht-Entscheidung zum Unionsvertrag zum Ausdruck gebracht, dass die Legitimation der Europäischen Union über die nationalen Parlamente erfolge. Zwar nehme das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung nur auf den Bundestag Bezug, es könne jedoch davon ausgegangen werden, dass in den Bereichen, in denen Angelegenheiten der Europäischen Union ausschließlich Länderkompetenzen betreffen, eine gewisse Legitimation über die Landesparlamente stattfinden müsse. Für Gutachten, die dem noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsfindungsprozess der Landesregierung zuzuordnen seien, könne eine Vorlagepflicht nicht normiert werden, da dies Teil des Bereichs der exekutiven Eigenverantwortung sei. Deshalb könnten nur die externen Gutachten gemeint sein, nicht dagegen die internen Gutachten, die zum ureigenen Kernbereich der Landesverwaltung gehörten. Problematisch sei daher der Passus des Gesetzentwurfes, dass ein Gutachten auch in diesem Fall vorgelegt werden solle, da dies unter Umständen dazu führen könnte, dass die Tätigkeit eines einzelnen Abgeordneten in das Blickfeld des Plenums gerate.

Eine Stärkung der Landesparlamente könne dadurch erreicht - bzw. ein Bedeutungsverlust der Landesparlamente in Angelegenheiten der Europäischen Union dadurch verhindert werden - dass die Mitwirkungs- bzw. Einwirkungsbefugnisse der Landesparlamente gegenüber der Landesregierung gestärkt würden. Aus europarechtlicher und europarechtspolitischer Sicht werde eine Ausweitung der Befugnisse der Länderparlamente als kritisch und nicht förderlich angesehen. Da das europäische Rechtssystem die Kompetenzverteilung in europäischen Angelegenheiten im Innenverhältnis nicht regelt, bestehe die Möglichkeit, im Rahmen eines Kompromisses eine Neujustierung vorzunehmen. Mit Blick auf die Vorlagepflicht von Gutachten sei anzumerken, dass das Fragerecht der Abgeordneten nicht mit dem Informationsrecht des Parlaments gleichzustellen sei. Denn das Parlament werde als Verfassungsorgan angesprochen, während das Fragerecht und damit verbunden das individuelle Informationsrecht das Recht des einzelnen Abgeordneten als Organteil sei und damit eine ganz andere Zielsetzung habe. Folglich sei das Recht zur Information über Gutachten der Landesregierung durchaus regelbar, es sei denn, es betreffe einen Bereich, bei welchem der Willensbildungsprozess der Landesregierung noch nicht abgeschlossen sei.

Vonseiten des **Leiters der Abteilung Parlamentarische Dienste des Landtages Sachsen-Anhalt** ist schriftlich zur Rechtslage und der Parlamentspraxis im Landtag Sachsen-Anhalt ausgeführt worden, dass nach Vorbild von Artikel 22 der Landesverfassung Schleswig-Holsteins das Land Sachsen-Anhalt seine Verfassung vom 16. Juli 1992 (GVBl.LST Seite 600) durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl.LST Seite 44) abgeändert habe. So hieße es in Artikel 62, die Landesregierung habe eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Information des Landtages, ohne dass es einer konkreten Aufforderung oder einer Frage aus der Mitte des Hauses bedürfe. Die Unterrichtung des Landtages über die Vorbereitung von Gesetzen, wichtigen Angelegenheiten der Landesplanung, Gutachten und den geplanten Abschluss von Staatsverträgen habe durch die Landesregierung gemäß Landtagsinformationsgesetz - LIG rechtzeitig zu erfolgen. Das Gleiche gelte für andere Vorhaben der Landesregierung, insbesondere für Bundesratsangelegenheiten, Verwaltungsabkommen, die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung seien. Die Unterrichtungspflicht ergänze traditionelle Instrumente parlamentarischer Kontrolle wie Kleine und Große Anfragen, Berichterstattungsersuchen oder Aktenvorlageverlangen, die dadurch geprägt seien, dass die Initiative vom Parlament ausgehen müsse, jedoch mangels ausreichender Informationen oft nicht oder nicht rechtzeitig ergriffen werden könne. Ihre staatsrechtsdogmatische Grundlage finde die Informationspflicht in der inzwischen wohl herrschenden Auffassung, dass staatsleitende Akte Regierung und Parlament „quasi zur gesamten Hand“ übertragen seien. Ihr staatspraktisches Erfordernis erwachse aus dem Zuwachs an bundespolitischen Gestaltungs- und Mitwirkungsbefugnissen der Landesregierung über den Bundesrat (Exekutivföderalismus) sowie aus einem damit einhergehenden Schwund an Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten der Landesparlamente. Eine auch informelle Parlamentarisierung der zwischen Landtag und Landesregierung vor allem partei- und koalitionspolitisch ausgestalteten Politikverflechtung schein unabdingbar zu sein, um auch künftig für eine weitgehende, demokratische Legitimierung von exekutiv zu fällenden, grundsätzliche Richtungsbestimmungen des Landes betreffende Entscheidungen jenseits von Akten des reinen Gesetzesvollzuges und der laufenden Verwaltung zu gewährleisten.

Der Zweck des Landtagsinformationsgesetzes in Sachsen-Anhalt beruhe darin, den Landtag und die Landesregierung zu ermächtigen, das Nähere durch Vereinbarung zu regeln. Dabei sei von einer einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens Abstand genommen worden, um den Landtag der Landesregierung im Informationsverfahren nicht als Gesetzgeber, sondern als Partner gegenüber treten zu lassen und die Evaluierbarkeit sowie das Ändern der Regelungen nach einer angemessenen praktischen Erprobung der Regelungen zu erleichtern. Des Weiteren sei mit § 2 LIG.ST gesetzlich klar gestellt worden, dass bereits durch Auslegung der Verfassung ein Recht des Landtages zu gewinnen sei, zu Informationsvorlagen der Landesregierung gemäß Artikel 62 Abs. 1 LV.ST Stellungnahmen angeben zu können und dass diese Stellungnahmen durch die Landesregierung zu berücksichtigen bzw. im Falle von Stellungnahmen zu Vorlagen, die Gesetzgebungsbefugnisse des Landes wesentlich berührten oder eine Änderung des Grundgesetzes zum Inhalt hätten, maßgeblich zu berücksichtigen seien.

Insgesamt habe sich die Informationspraxis aufgrund der getroffenen gesetzlichen Regelung und der zwischen Landtag und Landesregierung vereinbarten Regelungen weiter konsolidiert. Es sei davon auszugehen, dass die Aufnahme der bislang lediglich erprobten Verfahrensregelungen in die Geschäftsordnung eine weitere Stabilisierung der parlamentarischen Praxis mit sich bringen werde.

2. Beratungsergebnisse

a) Allgemeines

Die Fraktion der CDU hat namens der Koalitionsfraktionen ausgeführt, dass die Anhörung intensiv ausgewertet worden sei, wobei besonders die Anregungen von bayerischer Seite als wertvoll erachtet würden. Es sei denkbar, dass vor dem Hintergrund der politischen Konstellation in Bayern ein entsprechendes Gesetz und eine Vereinbarung als erforderlich erschienen. Die Koalitionsfraktionen hätten sich die Möglichkeit der Verfassung und der Geschäftsordnung noch einmal vergegenwärtigt mit den darin enthaltenen Möglichkeiten der Legislative und der einzelnen Abgeordneten über Kleine Anfragen und weitere auch Minderheitenrechte Informationen von der Exekutive zu erhalten und seien im Ergebnis zu dem Schluss gekommen, dass ein Parlamentsinformationsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern nicht erforderlich sei.

Vonseiten der Fraktion DIE LINKE ist Bedauern über die Ablehnung des Gesetzentwurfes geäußert worden. Man habe sich vor allem von der Fraktion der CDU Zustimmung erhofft, da diese in der vierten Wahlperiode selbst einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht habe, der sich inhaltlich nicht von dem jetzt vorliegenden Entwurf der Fraktion Linkspartei.PDS unterschieden habe.

b) Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Linkspartei.PDS

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 1 Abs. 1 Nr. 3 das Wort „Verwaltungsabkommen“ durch das Wort „Verwaltungsvorschrift“ zu ersetzen. Die Begriffswahl basiere auf einem Redaktionsversehen. Das ergebe sich auch für § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 S. 2. Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der FDP und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 2 abzuändern und

a) Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„In den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 sowie in Fällen der Vorbereitung von Verwaltungsabkommen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 gibt die Landesregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt diese bei der Willensbildung.“

b) In Absatz 2 die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ zu ersetzen, da sich die Nummerierungen verschoben hätten. Das Wort „maßgeblich“ sei aufgrund von verfassungsrechtlichen Bedenken zu streichen.

c) In Absatz 3 folgenden Satz 2 einzufügen: „Eine rechtliche Bedingung besteht nicht.“ Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der FDP und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 3 folgenden Satz 3 einzufügen: „§ 1 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.“ Durch diese Anfügung von Satz 3 werde die entsprechende Anwendung von § 1 Absatz 3 formuliert. Damit sei klargestellt, dass der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der zweifelsfrei ohnehin vom Gesetzentwurf nicht angetastet werden solle und dürfe, geschützt bleibe. Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der FDP und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 5 folgenden Satz einzufügen: „§ 1 Absatz 1 Nr. 2 findet entsprechend Anwendung.“ § 5 gelte nur für Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung. Insofern werde die entsprechende Anwendung von § 1 Absatz 1 Nr. 2 formuliert. Damit sei klargestellt, dass diese Bestimmung nicht über Artikel 39 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinausgehe. Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der FDP und der Fraktion der NPD abgelehnt.

c) Zum Gesetzentwurf der Linkspartei.PDS auf Drucksache 5/474

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der FDP beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Linkspartei.PDS abzulehnen.

Schwerin, den 23. Juni 2008

Detlef Müller
Berichtersteller